

08.02.02

R - Fz - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz - VersKapAG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 31. Januar 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 14/8097 – den von den Abgeordneten Alfred Hartenbach, Anni Brandt-Elsweier, Hermann Bachmaier, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD sowie den Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes
(Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz – VersKapAG)
– Drucksache 14/7436 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Fristablauf: 01.03.02

Initiativgesetz des Bundestages

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf die Bewertung der Wertpapiere sind die für Versicherungsunternehmen nach § 341b des Handelsgesetzbuchs in der am ... 2002 [einsetzen: Tag nach der Verkündung des VersKapAG] geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 32 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch für am 30. September 2001 oder später endende Geschäftsjahre geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

2. In § 5 wird die Angabe „nach den §§ 1, 2 und 4“ durch die Angabe „nach § 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 2 und 4“ ersetzt.“